

Auf die Genehmigungspflicht nach § 109a BBauG für die in § 51 BBauG bezeichneten Rechtsvorgänge, Vorhaben und Teilungen wird hingewiesen.

Termin zur mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag ist für

Mittwoch, den 10. Dezember 2025, 10 Uhr

im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Raum 0401, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, anberaumt worden.

Beteiligte in dem Verfahren auf Enteignung sind unter anderem neben denjenigen, für die ein Recht an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist, auch die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt, wenn das Recht spätestens in der mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung angemeldet wird.

Etwaige Einwände gegen den Enteignungsantrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung schriftlich bei der Enteignungsbehörde einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Alle Beteiligten werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden.

Die Beteiligten können den Enteignungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen nach individueller Vereinbarung unter Telefonnummer: 90173-3916/3910 zu den allgemeinen Dienstzeiten einsehen.

Da für dieses Bauvorhaben kein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, werden der Plan des Vorhabens mit den ihn erläuternden Unterlagen aufgrund von § 6 Absatz 1 des Berliner Enteignungsgesetzes noch öffentlich ausgelegt werden.

Zeit und Ort der Auslegung werden gesondert bekannt gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einleitung des Enteignungsverfahrens kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Berlin II, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Enteignungsbehörde - VI EB -, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Westumfahrung Bahnhofstraße“ - Straßenbaumaßnahme von der Straße An der Wuhlheide bis zur Mahlsdorfer Straße im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

Bekanntmachung vom 19. Juni 2025

Stadt VI MI 41

Telefon: 90173-3920/3921 oder 90139-3000, intern 9173-3920/3921

Das oben genannte Straßenbauvorhaben befindet sich im Planfeststellungsverfahren nach § 22 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Infrastrukturmaßnahmen:

- den Straßenneubau von der Straße An der Wuhlheide zwischen Rudolf-Rühl-Allee und der Geschäftsstelle des Wirtschaftsrat 1. FC Union e.V., weiter ent-

lang des Stadions „An der Alten Försterei“, des Sportkomplexes Hämmerlingstraße und des Stadforst Wuhlheide - einschließlich Querung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Hämmerlingstraße - bis zur Hämmerlingstraße Nord (Abschnitt 1),

- die Herstellung eines neuen Knotenpunktes zwischen der Straße An der Wuhlheide und der neuen Straßenverbindung im Neubauabschnitt,
- den Ausbau beziehungsweise Umbau der Straße Am Bahndamm von der Hämmerlingstraße Nord bis zum Knotenpunkt (KP) mit der Mahlsdorfer Straße/Stellingdamm/Bahnhofstraße (Abschnitt 2),
- die Anbindung der Hämmerlingstraße Süd an den Straßenneubauabschnitt in Höhe der EÜ Hämmerlingstraße und die verkehrliche Abbindung der Schubertstraße (Herstellung Wendehammer),
- den Neubau des Brückenbauwerks über die „Wuhle“ (Gewässer 2. Ordnung) und die Neuordnung von vorhandenen Wegebeziehungen im Bereich des „Wuhlewanderweges Ost“,
- die bauliche Anpassung vorhandener Straßeneinmündungen von Hämmerlingstraße Nord bis KP Mahlsdorfer Straße/Stellingdamm/Bahnhofstraße sowie den Umbau/Neubau vorhandener Geh- und Radwege sowie Gehwegüberfahrten/Grundstückszufahrten,
- den Bau eines Regenwasserkanals, teilweise den Abbruch oder die Umverlegung vorhandener Entwässerungsanlagen (das Retentionsbodenfilterbecken ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens) und die Neu- und Umverlegung von Kabeltrassen/Leitungen,
- die Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen und die Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) infolge der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Anhörungsbehörde für Straßenbauvorhaben, führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 73 Absatz 6 VwVfG einen **Erörterungstermin** durch.

Der in der Bekanntmachung der Planauslegung angekündigte Erörterungstermin findet **vom 15. Juli 2025 bis 17. Juli 2025 im Großen Saal (Erdgeschoss) in der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Brunnenstraße 110 d-111, 13355 Berlin (Eingang über die Brunnenstraße 111, 13355 Berlin)**, statt. **Bei Bedarf** wird die Erörterung **am 18. Juli 2025 ab 10 Uhr am selben Ort** fortgesetzt. Über die Fortsetzung des Termins wird am Ende des dritten Verhandlungstages entschieden. Kann die Erörterung bereits am 17. Juli 2025 abgeschlossen werden, entfällt der Zusatztermin.

Der Ablauf der Erörterung ist wie folgt vorgesehen:

- **Dienstag, 15. Juli 2025, ab 10 Uhr:** Eröffnung des Termins und Erörterung der Stellungnahmen der folgenden Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Abteilung I (ID 025); Landesdenkmalamt (ID 044); Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU), Abteilung IV und VI (ID 042); SenMVKU, Abteilung V (ID 043); Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (ID 019); Landesamt für Gesundheit und Soziales (ID 021); Senatsverwaltung für Inneres und Sport (ID 023); Berliner Feuerwehr (ID 014); Berliner Immobilienmanagement GmbH (ID 030); Eisenbahn-Bundesamt (ID 035); Deutsche Bahn AG - DB Immobilien (ID 045); Berliner Verkehrsbetriebe (BVG, ID 031); Berliner Stadtreinigung (BSR, ID 034); Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (ID 001) sowie aller Leitungsunternehmen,
- **Mittwoch, 16. Juli 2025, ab 10 Uhr:** Erörterung der Stellungnahmen der folgenden Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: SenMVKU, Abteilung I (ID 026); SenMVKU, Abteilung II (ID 046); Berliner Wasserbetriebe (ID 024); Fischereiamt (ID 022); Deutsche Umwelthilfe e.V. (ID 047); Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin (ID 040); SenMVKU, Abteilung III (ID 038); Berliner Forsten (ID 036) und Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN, ID 037),
- **Donnerstag, 17. Juli 2025, ab 10.30 Uhr:** Erörterung aller Einwendungen sowie der Stellungnahmen der vorstehend nicht genannten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Der Einlass ist jeweils eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung; um rechtzeitiges Erscheinen wird gebeten.

Die Teilnahme ist sowohl für Einwender und private Betroffene als auch für Träger öffentlicher Belange an allen Erörterungstagen möglich.

Es wird auf das Folgende hingewiesen:

1. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Teilnahmeberechtigt sind die zuständigen Behörden als Träger öffentlicher Belange, von dem Vorhaben Betroffene sowie diejenigen, die eine Einwendung erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben. Es findet eine Einlasskontrolle statt. Bitte bringen Sie ein Ausweisdokument mit.
2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten oder dessen Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Absatz 6 Satz 6 in Verbindung mit § 67 Absatz 1 Satz 3 VwVfG). Sofern eine Teilnahme am Erörterungstermin nicht erfolgt, gelten die fristgerecht schriftlich erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen als aufrechterhalten und werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 VwVfG).
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren sind im Internet unter folgendem Link einsehbar:
7. Diese Bekanntmachung ist ab dem 27. Juni 2025 bis zum Abschluss des Erörterungstermins auch auf der Webseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zu finden:

<https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/anhoerung-strassenbau/#aktuell>

<https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/anhoerung-strassenbau/#bekanntmachungen>

oder alternativ:

<https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/anhoerung-strassenbau/#aktuell>

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Antrag nach § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes

Bekanntmachung vom 13. Juni 2025

WiEnBe IV A 26

Telefon: 9013-7514 oder 9013-0, intern 913-7514

Die **Berliner Wasserbetriebe**, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, beantragen eine Bescheinigung von einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender wasserwirt-